tragung der einzelnen Gegenstände, so ist an sich auch eine besondere Schuldübernahme erforderlich; in einer Reihe von Fällen jedoch tritt auch hier der Übergang der Schulden unmittelbar kraft Rechtssatzes ein[91].

Als Einzelsachen für sich bleiben die Bestandteile einer unkörperlichen Gesamtsache selbständige Rechtsobjekte. Als solche behalten sie ihre besondere Beschaffenheit[92]. Jede von ihnen bildet den Gegenstand besonderer Rechte[93]. Auch ist jede von ihnen besonderer Rechtsschicksale fähig und kann daher, soweit nicht gesetzliche Verbote oder Rechte Dritter entgegenstehen, einer besonderen Verfügung unterworfen oder bei einer auf das Ganze gerichteten Verfügung ausgenommen werden[94]. Immer aber geht auch hier bei einem Widerstreite das besondere Rechtsverhältnis der körperlichen oder unkörperlichen Einzelsache dem Rechtsverhältnisse der Gesamtsache vor.

§ 105. Hauptsache und Zubehör[1].

I. Überhaupt. Eine Verbindung von Sachen kann in der Weise stattfinden, dafs die eine als Hauptsache den herrschenden,

---

einem Gesellschafts- oder Gemeinschaftsvermögen; bei der Veräufserung eines Grundvermögens oder Schiffsvermögens. Immer zieht der Übergang der Schulden als Vermögensbelastungen die Haftung des Erwerbers mit dem belasteten Vermögen nach sich. Im übrigen aber ist das Haftungsverhältnis wieder ungleich geregelt, indem einerseits persönliche Haftung des Erwerbers hinzutreten kann (nur hierin liegen die in H.G.B. § 27 u. 130 enthaltenen Abweichungen vom bürgerlichen Recht), andererseits Forthaftung des ursprünglichen Schuldners vorkommt.

[91] Es sind dies die in Anm. 77 erwähnten Fälle; vgl. dazu Hellwig, Rechtskraft S. 313 ff. Hier haftet stets der bisherige Schuldner bis zur Befreiung aus besonderem Grunde fort. Dagegen wird eine persönliche Haftung des Erwerbers nur bei der Übernahme eines Handelsgeschäfts und dem Eintritt in ein Handelsgeschäft als Handelsgesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar durch Rechtssatz begründet (H.G.B. § 25, 28).

[92] Die körperlichen Gegenstände bleiben daher unbewegliche oder bewegliche Sachen; dies gilt auch für die einem beweglichen Sondervermögen einverleibten Grundstücke und für die einem Grundvermögen, einer Bahneinheit, einem Fideikommifsvermögen einverleibten beweglichen Sachen.

[93] Die Verschiedenheit des Rechts am Ganzen und der Rechte an den einzelnen Gegenständen ermöglicht namentlich auch die Unterscheidung der Anteile an einem Sondervermögen von den Anteilen an den einzelnen Gegenständen; oben Anm. 72, C.Pr.O. § 859—860.

[94] Einschränkungen ergeben sich aus der Gebundenheit mancher Sondervermögen; oben Anm. 60. Vgl. ferner H.G.B. § 23.

[1] Funke, Die Lehre von den Pertinenzen, Chemnitz 1827. Kohler,

die andere als Zubehör (Hülfssache, Pertinenz) einen dienenden Bestandteil eines Sachganzen bildet. Durch eine solche Verbindung büfst die Hauptsache nichts von ihrer Selbständigkeit ein, gewinnt aber eine erweiterte gegenständliche Bedeutung. Die Zubehörstücke dagegen bleiben zwar zum Unterschiede von blofsen Sachteilen Einzelsachen für sich[2], treten jedoch für die Dauer und den Bereich der Verbindung in einen Zustand der Abhängigkeit von der Hauptsache[3].

Der Pertinenzbegriff durchdrang im älteren deutschen Recht den gesamten Aufbau der Rechtsverhältnisse[4]. Zumal in der Anwendung auf die Beziehungen der Grundstücke zu einander und zu Fahrnisstücken und Rechtsamen stellte er eine reiche Gliederung der Sachenwelt her, durch welche die Macht- und Pflichtbereiche der Subjekte vielfach bestimmt und zum Teil fast verdeckt wurden[4]. Dabei durchlief die objektive Zugehörigkeit verschiedene Stufen der Mittelbarkeit und erfuhr mancherlei Abtönungen. Mit der

---

Zur Lehre von den Pertinenzen, Jahrb. f. D. XXVI (1888) S. 1 ff. P. Wäber, Die Pertinenz im modernen Recht mit bes. Berücks. des bern. Civilgesetzbuchs, Bern 1899. — Über röm. u. gem. R.: Wächter, Württ. P.R. II § 41, Pand. I § 65. Kierulff S. 330 ff. Windscheid I § 143. Dernburg, Pand. I § 77. Bekker I § 74. Regelsberger I § 102. Sokolowski, Die Philosophie im Privatr. S. 337 ff., 373 ff. — Deut. Privatr.: Beseler § 77. Bluntschli § 52. Maurenbrecher I § 185—187. Gengler § 37. Stobbe I § 65. Roth I § 81. Franken § 18. Gerber-Cosack § 50. — Partikularrechte: Dernburg, Preufs.P.R. I § 62. Roth, Bayr. C.R. I § 56. Unger, Öst. P.R. I § 55; Krainz I § 94—96. Zachariae, Französ. C.R. I § 103 (170) und 106 (173); Crome, Allg. T. § 18. Huber, Schweiz. P.R. III 30 ff. Erdmann, Esth-, Kur- u. Livländ. P.R. I § 31 V. — Deut. bürg. R.: Komm. zum B.G.B. §§ 97—98 v. Planck, Hölder, Riezler (b. Staudinger). Eck I § 25. Hellmann S. 43 ff. Cosack I § 41 II. Endemann I § 54, II § 6 Z. 3. Dernburg III § 6. Enneccerus I § 49. Kuhlenbeck I 277 ff. Crome I § 60. Rehbein S. 86 ff. Leonhard S. 177 ff. Kohler I 473 ff.

[2] Die Unterscheidung von Bestandteil und Zubehör, die früher geringe Beachtung fand und für das ältere deutsche Recht infolge der Zulassung besonderer Rechte an Sachteilen keine grofse Bedeutung hatte, ist für das heutige Recht von durchgreifender Wichtigkeit. Vgl. bes. Unger I 437 ff., Kohler, Jahrb. a. a. O. S. 30 ff., Bekker I § 313, Regelsberger I § 102, Wäber a. a. O. S. 61 ff.; R.Ger. II Nr. 69, IX Nr. 39, XXXVI Nr. 66; Seuff. XXXVI Nr. 15, XLIV Nr. 164, LIII Nr. 3.

[3] Wo eine solche Abhängigkeit nicht besteht, wie zwischen Messer und Gabel, liegt kein Pertinenzverhältnis vor. Unrichtig Sokolowski S. 396 (es bestehe kein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Verhältnis der Pertinenz zur Hauptsache und den Substraten eines Sachinbegriffs).

[4] Vgl. Gierke, Gen.R. II 64, 79 ff., 542 ff.; Heusler, Inst. I § 72; Kohler S. 132 ff. (auch über altfranzös. R.); Huber IV 688 ff.

Auflösung der alten Grundbesitzordnung und mit der Verselbständigung der Persönlichkeit verlor der deutsche Pertinenzbegriff seinen allumfassenden Inhalt. In engerem Rahmen aber wahrte er auch nach Aufnahme des römischen Rechts, dessen Pertinenzbegriff von geringer Tragweite war[5], lebendige Kraft. Das moderne Recht hat unter dem Einflusse deutscher Rechtsgedanken die Bedeutung der Sachzugehörigkeit wieder erhöht[6].

II. Begründung. Damit eine Sache als Zubehör einer anderen Sache gelte, mufs zwischen beiden eine bestimmte tatsächliche Verbindung hergestellt und zur rechtlichen Verbindung erhoben sein.

1. Die tatsächliche Verbindung mufs so beschaffen sein, dafs die Zubehörsache sich der Hauptsache, ohne ihr Bestandteil zu werden, als abhängiger Bestandteil eines Sachganzen angliedert. Hierzu gehört, dafs sie in den Dienst des von der Hauptsache getragenen wirtschaftlichen Zweckes gestellt ist[7]. Dieser Zweckzusammenhang aber mufs die Sachen selbst in gegenständlicher Weise verknüpfen. Darum mufs die Zubehörsache zu der Hauptsache in einem solchen räumlichen Verhältnisse stehen, wie es der gemeinsamen Zweckbestimmung entspricht[8]. Darum mufs ferner die Zubehörsache zur dauernden Unterstützung des bestimmungsmäfsigen Gebrauches der Hauptsache berufen sein, nicht blofs diesem oder jenem Besitzer der Hauptsache vorübergehende Dienste leisten[9]. Darum mufs endlich die Zweckgemeinschaft unter einen vom Leben ausgebildeten Typus fallen, den die Verkehrsanschauung als geeignet ansieht, das Verhältnis von

---

[5] Göppert, Über die organischen Erzeugnisse (1869) S. 55 ff.; Kohler S. 9 ff. — Sokolowski S. 337 ff. leugnet überhaupt sein Vorhandensein.

[6] Preufs. L.R. I, 2 § 42 ff. Code civ. Art. 524—525. Öst. Gb. § 294 ff. Sächs. Gb. § 65 ff. Zürch. Gb. § 50 ff.; andere Schweiz. Gb. b. Huber III 27 ff. Balt. P.R. Art. 567 ff — B.G.B. § 97—98. Schweiz. Entw. § 647—648.

[7] Es ist ein zu enger Ausdruck, wenn, wie auch im B.G.B. § 97, nur vom „wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache" geredet wird. Vielmehr handelt es sich um einen gemeinsamen Zweck, den oft die Hauptsache für sich allein (z. B. das Landgut oder das Fabrikgebäude) gar nicht erfüllen kann.

[8] Sächs. Gb. § 65; B.G.B. § 97; Schweiz. Entw. § 647 Abs. 2. Körperliche Verbindung ist möglich, aber nicht notwendig. Eine Maschine kann schon Zubehör sein, wenn sie noch auf dem Fabrikhofe lagert; R.Ger. LI Nr. 65; Entsch. b. Scherer, Das dritte Jahr Nr. 223 zu III 2a u. c. Gondeln auf einem hinzugepachteten Nachbarteich können Zubehör eines Restaurationsgrundstücks sein; R.Ger. XLVII Nr. 44.

[9] Preufs. L.R. I, 2 § 42; Öst. Gb. § 294; Sächs. Gb. § 65; B.G.B. § 97; Schweiz. Entw. § 648.

Hauptsache und Zubehör zu begründen[10]. Ohne die Verwirklichung eines solchen äufseren Tatbestandes entsteht niemals eine Sachzugehörigkeit. Für den einzelnen Fall kann freilich, soweit die Verfügungsfreiheit reicht, willkürlich eine Sache in Abhängigkeit von einer anderen Sache gesetzt werden. Allein die Erzeugung objektiver Sachzugehörigkeiten ist dem Belieben entzogen[11].

2. Andererseits mufs jedoch die Verbindung zwischen den Sachen stets zugleich als rechtliche Verbindung hergestellt sein. Die Zubehöreigenschaft kann nicht, wie die Bestandteilseigenschaft, durch einen Naturvorgang oder durch beliebigen Eingriff eines Dritten entstehen. Vielmehr fordert sie eine innere rechtliche Beziehung, die durch Herbeiführung des äufseren Zustandes nur dann geschaffen wird, wenn sich darin ein zur Änderung der Rechtslage der Objekte geeignetes menschliches Handeln offenbart. Deshalb kann vor allem ein Zugehörigkeitsverhältnis nur begründen, wer die erforderliche Verfügungsmacht über die zu verbindenden Sachen als Eigentümer oder Eigenbesitzer hat[12]. Der regelmäfsige Fall ist die Verbindung durch den Eigentümer oder Eigenbesitzer beider Sachen. Allein wer die Verfügungsmacht über die Hauptsache hat, kann ihr auch eine fremde Sache, die er als fremde anerkennt, mit Zustimmung ihres Eigen-

[10] B.G.B. § 97 (in negativer Fassung zur Regelung der Beweislast).

[11] Die ältere Theorie nahm neben den „gesetzlichen" Pertinenzen „gewillkürte" an; so noch Wächter, Württ. P.R. II 250 ff., Pand. I § 65, Maurenbrecher § 186, Beseler § 77, Gerber § 50, Gengler § 37, Roth D.P.R. I § 81. Hiergegen vgl. Unger I 447 ff., Kohler S. 41 ff., Krainz I 216, Erdmann I 159, Regelsberger I 389, R.Ger. XV 216. Doch ging der Begriff der gewillkürten Pertinenz in einige Gesetze über; vgl. Bayr. L.R. II, 2 § 14 u. Hyp.Ges. v. 1. Juni 1822 § 34 (Pertinenzierung durch Eintragung), Öst. Gb. § 294, Zürch. Gb. § 50—56 u. Ges. f. Basel Stadt und Land (innerhalb bestimmter objektiver Grenzen). Auch der Schweiz. Entw. § 647 Abs. 2 führt alternativ die übliche Auffassung oder den klaren Willen des Eigentümers als Bestimmungsgrund für das Abhängigkeitsverhältnis an.

[12] Manche Gesetze, wie Preufs. L.R. I, 2 § 60, 108, Code civ. Art. 524, 525, Österr. Gb. § 294 u. Berner Gb. Art. 345, sprechen nur von der Verbindung durch den „Eigentümer". Dem Eigentümer mufs aber auch hier der Eigenbesitzer gleichgestellt werden; vgl. Unger I 499, Wäber S. 135 ff.; a. M. Krainz I 217, auch Kohler S. 69 (der nur den titulierten Eigenbesitzer gleichstellt). Das B.G.B. schweigt über die Frage, wer ein Pertinenzverhältnis herstellen kann. Man darf hieraus nicht (wie Leonhard S. 118 Anm. 5) folgern, dafs Jedermann dazu imstande sei, ebensowenig aber (wie Endemann I § 54 Anm. 18) Eigentum fordern. Vielmehr ist auch nach dem B.G.B. Eigenbesitz erforderlich und ausreichend; Matthiafs I § 42, Hölder S. 220, Hellmann, Krit. V. J. Schr. XL 195.

tümers als Hülfssache angliedern[13]. Und umgekehrt kann man eine eigne Sache zur Pertinenz einer fremden Hauptsache machen[14]. Denn durch die Begründung des Pertinenzverhältnisses werden an sich die Eigentumsverhältnisse nicht verändert[15]. Somit können Sachen verschiedener Eigentümer mit einander als Hauptsache und Zubehör verbunden werden, ohne ihren Eigentümer zu wechseln[16]. Die abweichende Auffassung des preufsischen Landrechts, nach der im Falle der Eigentumsverschiedenheit ein Pertinenzverhältnis nicht entsteht[17], ist durch die neuere Entwicklung überwunden. Die Verbindungshandlung mufs sich aber ferner, um den sachenrechtlichen Erfolg zu haben, als gültige Willenstat darstellen[18]. Mithin mufs ein auf die dauernde Widmung der Hülfssache für den Dienst der Hauptsache gerichteter Wille, obschon nicht in Worten erklärt, doch durch die Handlung betätigt sein[19]. Hierbei ent-

---

[13] Unger I 443 ff., Beseler S. 305, Stobbe I 618, Wäber S. 138; Seuff. XXIX Nr. 5, XXXIV Nr. 183, XXXIX Nr. 6. A. M. Kohler S. 69 ff., Roth, Bayr. C.R. a. a. O. Anm. 20—21, Krainz I 216 ff. — Wider den Willen des Eigentümers kann eine Sache ohne Eigentumsanmafsung nicht zur Hülfssache herabgesetzt werden; Seuff. XLVIII Nr. 274, R.Ger. XXVII Nr. 77.

[14] So kann der Niefsbraucher, Mieter oder Pächter der Hauptsache ihr eine eigene Sache als Zubehör anfügen; Seuff. XVII Nr. 207, XVIII Nr. 8, Regelsberger I 390, Zachariae-Crome I 286 Anm. 22, Wäber S. 134 Anm. 2. A. M. Kohler S. 70 ff. — Einer Mitwirkung des Eigentümers der Hauptsache bedarf es nicht, da diese ja nur einen Zuwachs erfährt.

[15] R.Ger. XXVIII Nr. 32 u. Seuff. XLIX Nr. 77 I; auch R.Ger. XXXIII Nr. 64 S. 276. Kohler S. 67 u. 76.

[16] Nach dem B.G.B. steht dies aufser Zweifel. Aber auch für das gemeine Recht nahm die Praxis die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts an einer gelieferten Maschine, Mühleneinrichtung usw. trotz bewirkter oder gestatteter Pertinenzierung an; Seuff. XXIX Nr 5, XXXIV Nr. 183, XLV Nr. 72, R.Ger. IX Nr. 39. Ebenso hielt sie Pertinenzierung durch den Mieter unter Fortbestand seines Eigentums und Besitzes an der Hülfssache für möglich. Vgl. Unger I 443 ff., Wächter, Pand. I § 65 S. 303, Beseler S. 305, Stobbe I § 65 Anm. 6, Bekker I 313, Regelsberger I 387. A. M. Roth, Bayr. C.R. I § 115 Anm. 26, D.P.R. I § 81 Anm. 21, Förster-Eccius I § 21 Anm. 38.

[17] Preufs. LR. I, 2 § 60 u. 108; vgl. Entsch. des O.Trib. LXVI 4, R.Ger. XXXIII Nr. 64 (wo aber der Gegensatz zwischen gemeinem und preufsischem Recht nicht scharf erfafst und die Pertinenzfrage von der Eigentumsfrage nicht gehörig geschieden wird). — Für das französ. R. wird bisweilen dasselbe angenommen; R.Ger. XXXVIII Nr. 100; vgl. aber Wäber S. 140.

[18] Kohler S. 74. Ein Rechtsgeschäft liegt nicht vor; oben § 100 a. E. Allein es gelten analoge Regeln in bezug auf Willensfähigkeit und Willensmängel, Vertretung usw.

[19] Eine ausdrückliche Willenserklärung in bestimmter Form wird für die Herstellung gewillkürter Zubehörungen im Bayr. Hyp.G. § 34 u. im Zürch. Gb. § 55 gefordert (oben Anm. 11).

springt aus den gesetzlichen Fesstellungen einzelner Typen von Pertinenzverhältnissen eine Vermutung für den entsprechenden Willensinhalt einer Handlung, durch die der typische Tatbestand verwirklicht wird[20]. In zweifelhaften Fällen aber ist für Willensauslegung Raum[21]. Nur kann, wo ein bestimmtes Verhalten als unzweideutiger Ausdruck des Verbindungswillens erscheint, die verbindende Wirkung des Realaktes durch eine entgegengesetzte Willensmeinung und selbst durch einen ausdrücklichen wörtlichen Vorbehalt nicht ausgeschlossen werden[22].

III. Wirkung. Das Pertinenzverhältnis begründet einen objektiven Rechtszustand; es verbindet Hauptsache und Zubehör zu einem eigentümlichen Sachganzen, das als solches in das Sachenrecht tritt. Die entgegengesetzte Auffassung, die dem Pertinenzbegriffe nur eine subjektive Bedeutung im Sinne vermuteter rechtsgeschäftlicher Zusammenfassung beimifst, widerspricht sowohl der geschichtlichen Entwicklung wie dem modernen Verkehrsbedürfnisse. Mit ihren Sätzen über Hauptsache und Zubehör will die Rechtsordnung nicht blofs eine sachgemäfse Auslegung von Willenserklärungen sichern, sondern der Zusammengehörigkeit von Sachen, die einander ergänzen und erst in ihrer Verbindung eine bestimmte wirtschaftliche Aufgabe erfüllen, die vom Kulturzwecke geforderte Geltung verschaffen[23].

Demgemäfs erscheint das aus Hauptsache und Zubehör zusammgesetzte Sachganze als ein einheitliches Rechtsobjekt, das von den an ihm begründeten Rechtsverhältnissen und von den

---

[20] In diesem Sinne gibt es „präsumptive" Pertinenzen. Hierauf ist zum Teil die ältere Unterscheidung gesetzlicher und gewillkürter Pertinenzen zurückzuführen; vgl. Krainz I 217, Preufs. L.R. I, 2 § 42.

[21] Verbindet der Mieter eine eigene Sache mit der Hauptsache, so ist gegen Pertinenzierungsabsicht zu vermuten; Seuff. XVIII Nr. 8, Unger I 449 ff.

[22] Vgl. z. B. Erk. des Obst.L.G. f. Bayern b. Seuff. XLV Nr. 73. Der Vorbehalt ist hier eine protestatio facto contraria; oben Bd. I 329.

[23] Vgl. bes. Kohler S. 3 ff., Dernburg, Preufs. P.R. I § 62, Regelsberger I 388; auch Verh. des XX. Deut. Juristentages III 122 ff., 145 ff., IV 138 ff. — Den rein subjektiven Standpunkt vertreten z. B. Wächter a. a. O., Randa, Besitz S. 532 Anm. 5c., Erdmann I 159, inbes. aber Göppert a. a. O. S. 55 ff., der folgerichtig den Pertinenzbegriff ganz streichen will. Ebenso O.L.G. Stuttgart b. Seuff. XLIX Nr. 139 u. R.Ger. XXXVIII Nr. 32 S. 148: „Da nach der richtigen und heutzutage wohl allgemein angenommenen Ansicht die Bedeutung des Begriffs der Zubehörung nur diejenige einer Auslegungsregel für Verträge der verschiedensten Art und für andere Willenserklärungen ist." Über Entw. I vgl. Gierke, Entw. S. 290 ff.

ihm bereiteten Rechtsschicksalen in seinem jeweiligen Gesamtbestande betroffen wird. Weil aber Trägerin der Sacheinheit die Hauptsache ist, prägt sich die zwischen den verbundenen Sachen bestehende Schicksalsgemeinschaft hier in dem Satze aus, dafs die Zubehörsache den rechtlichen Schicksalen der Hauptsache folgt[24]. Dieser Satz ist freilich im B.G.B. nicht allgemein ausgesprochen, liegt jedoch einer Reihe von Einzelbestimmungen zu Grunde. Durchweg gilt die Regel, dafs die rechtsgeschäftlich begründete Verpflichtung zur Veräufserung oder Belastung der Hauptsache sich im Zweifel auf das Zubehör erstreckt[25]. In den wichtigsten Fällen aber ergreift auch die sachenrechtliche Übereignung oder Belastung der Hauptsache unmittelbar das Zubehör[26]. Ebenso treffen in erheblichem Umfange sonstige sachenrechtliche Schicksale, denen die Hauptsache unterliegt, mit ihr zugleich das Zubehör[27]. Dabei entscheidet über Art und Inhalt des Rechtsverhältnisses in Ansehung des Sachganzen und über die Formen seiner Begründung,

---

[24] So ausdrücklich Preufs. L.R. I, 2 § 105. Vgl. auch Seuff. XLV Nr. 73.

[25] B.G.B. § 314, 418 Abs. 1, 926 Abs. 1 S. 2, 1096 S. 2; ebenso für das Vermächtnis § 2164. Vgl. Schweiz. Entw. § 647 Abs. 1: „Die Verfügung über die Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihr Zugehör.“ Zugrunde liegt nicht etwa die Mutmafsung eines auf Zusammenfassung gerichteten Parteiwillens, vielmehr wird der objektive Bestand des schon durch Nennung der Hauptsache ausgedrückten Sachganzen wirksam, wenn nicht ein gegenteiliger Parteiwille erklärt ist; vgl. oben § 104 Anm. 26, Kohler S. 5 ff., Regelsberger I 388, Wäber S. 157, Seuff. XXXVIII Nr. 287.

[26] Dies gilt nach B.G.B. für die Übereignung eines Grundstücks (§ 926), sowie für die Belastung eines Grundstücks mit einem Niefsbrauch (§§ 1031, 1062) oder einem Vorkaufsrecht (§ 1096). Ohne weiteres ergreift das Grundpfandrecht (§ 1120) und die Reallast (§ 1107), sowie das Schiffspfandrecht (§ 1265) die Zubehörsachen. Dagegen müssen bei der Übereignung oder Belastung beweglicher Sachen die Erfordernisse der dinglichen Rechtsänderung auch hinsichtlich der Zubehörsachen erfüllt sein, um den sachenrechtlichen Erfolg herbeizuführen. Über andere Gesetze vgl. Wäber S. 164 ff.

[27] So folgt das Zubehör dem Grundstück bei der ehelichen Fahrnisgemeinschaft (B.G.B. § 1551) und bei der gesetzlichen Erbfolge (B.G.B. § 1932), namentlich bei der Sondererbfolge in ein Lehen, Stammgut oder Anerbengut. Regelmäfsig trifft auch die Enteignung zugleich das Zubehör. Immer umfafst die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen das Zubehör (C.Pr.O. § 865), das von der Beschlagnahme und von der Zwangsversteigerung der Hauptsache unmittelbar ergriffen wird (Zw.V.G. § 20, 55, R.Ger. XIX Nr. 61). Vgl. Kohler S. 76 ff., Regelsberger I 387. — Auch Besitz an der Hauptsache nebst Zubehör als Sacheinheit ist möglich; Preufs. L.R. I, 7 § 52, R.Ger. XV 258; a. M. Unger I 442 ff., Stobbe I 618, Randa, Besitz S. 533. Ebenso einheitliche Rechtsverfolgung; Bekker I 310, 312; a. M. Unger I 443 Anm. 17, 445, Stobbe § 65 Anm. 6, Wäber S. 164.

Veränderung oder Aufhebung stets die Beschaffenheit der Hauptsache[28]. Und soweit die sachenrechtliche Schicksalsgemeinschaft reicht, werden neu hinzutretende Zubehörstücke dem an der Hauptsache bestehenden Rechtsverhältnisse von selbst unterworfen[29], gehörig abgesonderte Zubehörstücke ihm von selbst entrückt[30].

Gleichwohl bleiben Hauptsache und Zubehör als Einzelsachen besondere Rechtsobjekte[31]. Die Zubehörsache kann daher andere rechtliche Eigenschaften als die Hauptsache haben[32]. Ein besonderer Besitz findet an ihr statt[33]. Sie bildet einen selbständigen Gegenstand des Eigentums und der begrenzten dinglichen Rechte[34]. In Ermangelung abweichender Rechtsvorschriften kann

---

[28] Darum werden bewegliche Sachen als Zubehörstücke eines Grundstücks der Übereignung durch Auflassung und Eintragung, der Belastung mit einer Hypothek oder Grundschuld, der liegenschaftsrechtlichen Zwangsvollstreckung usw. zugänglich. Zubehörsachen eines Schiffs nehmen, wenn das Schiff selbst ohne Übergabe übereignet wird (H.G.B. § 474), an dem Eigentumsübergange durch bloſse Einigung teil.

[29] Vgl. Sächs. Gb. § 66; Kohler S. 96 ff.; a. M. Unger I 444 ff. Allgemein anerkannt ist das Prinzip bei Nieſsbrauch und Pfandrecht; Kohler S. 98 ff., Wäber S. 169 ff.; vgl. Preuſs. L.R. I, 20 § 443, 446, Österr. Gb. § 457, Sächs. Gb. § 410, B.G.B. § 1120.

[30] R.Ger. III Nr. 84; Preuſs. L.R. I, 20 § 445; B.G.B. § 1121—1122; Wäber S. 173 ff.

[31] Kohler S. 67 ff. Vgl. Erk. des Obst.L.G. f. Bayern b. Seuff. XXXVI Nr. 15 (zwischen Grundstücken, deren eines Zubehör des anderen ist, kann eine Servitut entstehen, zwischen Bestandteilen desselben Grundstückes nicht).

[32] So bleibt sie während der Zugehörigkeit zu einem Grundstück mangels anderer Bestimmung beweglich; oben § 101 Anm. 28—29. Auch kann es allodiale Pertinenzen eines Lehnguts oder eines Fideikommiſsgutes geben. Vgl. Sächs. Ges. über Familienanwartschaften § 4; Hess. A.G. Art. 247; Meckl. A.V. § 31, 127 (Str. § 30, 124). Anders Bad. A.G. Art. 36 § 2.

[33] R.Ger. XXXIV Nr. 41; B.G.B. § 926 Abs. 2. Daher auch besondere Ersitzung; Kohler S. 68; Regelsberger I 387. Ebenso besonderer Rechtserwerb auf Grund des redlichen Erwerbes vom Nichtberechtigten; B.G.B. § 926 Abs. 2.

[34] Daher kann die Zubehörsache im Eigentum eines Anderen als des Eigentümers der Hauptsache stehen. Dies nicht nur infolge einer ursprünglichen Eigentumsverschiedenheit (oben Anm. 16), sondern auch infolge einer Veräuſserung der Zubehörsache ohne gleichzeitige Lösung des Sachbandes; B.G.B. § 1121 Abs. 2; für das französ. Recht R.Ger. XXXVIII Nr. 100; für das preuſs. R., das im ersten Falle ein Pertinenzverhältnis nicht entstehen läſst, A. L.R. I, 20 § 445 mit Pl.Beschl. des O.Tr. II 380, Ges. v. 5. Mai 1872 § 30, R.Ger. IX Nr. 61. — Ebenso kann ein besonderes Pfandrecht an einer Zubehörsache bestehen; Kohler S. 110; R.Ger. b. Gruchot XXXI 432 ff. (Beendigung der Zubehöreigenschaft erst mit dem Pfandverkauf). Auch ist Verpfändung der Hauptsache unter Zurückbehaltung der Zubehörsache ohne

sie für sich gepfändet werden[35]; doch ist nach geltendem Recht die Pfändung des Grundstückszubehörs ausgeschlossen[36]. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung kann, wie über die Hauptsache ohne Zubehör, so über jede Zubehörsache einzeln stattfinden[37]. Das Recht an jeder Zubehörsache ist für sich verfolgbar. Wo immer aber ein an der Zubehörsache begründetes Rechtsverhältnis dem für das Sachganze mafsgebenden Rechtsverhältnisse widerstreitet, hat es den Vorrang[38].

IV. Beendigung. Das Pertinenzverhältnis endet durch Aufhebung des Sachbandes. Eine vorübergehende räumliche Trennung oder wirtschaftliche Gebrauchsentfremdung löst das Sachband nicht[39]. Dagegen wird durch dauernde räumliche Trennung oder durch dauernde Bestimmung für einen anderen wirtschaftlichen Zweck die Zubehöreigenschaft der Hülfssache zerstört[40]. Soll dieser

Lösung des Sachbandes möglich; so z. B. bei Wertpapieren im Falle der Zurückbehaltung der Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, B.G.B. § 1296; unrichtig nimmt hier das R.Ger. XXIII Nr. 57 die völlige Lösung des Pertinenzverhältnisses an.

[35] Kohler S. 79; Seuff. XLIV Nr. 164. Doch gab schon das bisherige Recht vielfach den Realgläubigern ein Widerspruchsrecht; Preufs. G. v. 13. Juli 1883 § 206, Bad. R. nach R.Ger. XXVI Nr. 71.

[36] C.Pr.O. § 865; oben § 101 Anm. 28—29. Dazu Verh. des XXI. Deut. Juristentages I 276 ff. (Hermes), II 24 ff., III 186 ff., 201 ff. (Gierke).

[37] Dies ändert sich für das Grundstückszubehör mit der Beschlagnahme; doch bleibt auch dann eine Verfügung über das Zubehör innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft zulässig; Zw.V.G. § 23.

[38] Darum erstrecken sich die liegenschaftsrechtliche Übereignung oder Niefsbrauchbestellung, das Grundpfandrecht und das Schiffspfandrecht nicht auf die im Eigentum eines Dritten befindlichen Zubehörsachen; B.G.B. § 926, 1031, 1120, 1265. Anders die Zwangsversteigerung, wenn der Eigentümer nicht rechtzeitig widersprochen hat; Zw.V.G. § 55 Abs. 2; vgl. R.Ger. XLIX Nr. 58. Ebenso bleiben besondere dingliche Rechte an Zubehörsachen von den Rechtsschicksalen der Hauptsache unberührt; R.Ger. XLVI Nr. 45. — Über den Vorrang des besonderen Besitzes vgl. Preufs. L.R. I, 2 § 106—107; B.G.B. § 97 Abs. 2; R.Ger. XXVIII Nr. 32; Unger I 454 u. 461; Krainz I 224; Wäber S. 183. Darum kann das Pertinenzverhältnis auch für eine verliehene, vermietete oder verpfändete Sache fortbestehen.

[40] B.G.B. § 1121 Abs. 1, § 1122 Abs. 2; Sächs. Gb. § 67; Kohler S. 101; Wäber S. 184 ff. Ist die Trennung mit Veräufserung verbunden, so ist sie stets eine dauernde. Dauernde Trennung ist aber auch ohne Veräufserung (z. B. bei Überführung auf ein anderes Grundstück desselben Eigentümers) möglich. Aufhebung des Pertinenzverhältnisses ohne räumliche Trennung kann infolge Veränderung der wirtschaftlichen Bestimmung der Hauptsache (z. B. Umwandlung eines Landgutes in eine Fabrik) oder der Hülfssache (z. B. Erhebung von Arbeitspferden zu Luxuspferden) vorkommen.

Erfolg durch eine Rechtshandlung herbeigeführt werden, so mufs die beabsichtigte Lösung des Sachbandes durch eine entsprechende Änderung des äufseren Zustandes verwirklicht sein; eine Veränderung des rechtlichen Zustandes, die den tatsächlichen Zusammenhang von Hauptsache und Zubehör unberührt läfst, vermag die einmal begründete Sachzugehörigkeit nicht zu beseitigen[41].

V. Einzelfälle. Der Pertinenzbegriff ist an den Beziehungen körperlicher Sachen zu einander ausgebildet und zunächst auf solche berechnet.

1. Grundstücke als Grundstückszubehör. Die im älteren deutschen Rechte mannigfach ausgestalteten Verknüpfungen zwischen herrschenden und dienenden Grundstücken sind längst verschwunden. Dagegen erhielt sich im neueren Recht die Behandlung von Nebengütern, Vorwerken, Wäldern, Wiesen usw. als Pertinenzen des Hauptgutes, von Hof und Garten als Pertinenz des Hauses[42]. Ob das Verhältnis eines Hauptgrundstücks mit Zubehörgrundstück vorliegt oder ob vielmehr entweder eine Mehrheit durchaus getrennter Grundstücke oder aber ein einziges Grundstück mit äufserlich gesonderten Teilen anzunehmen ist, wurde durch die Art und Weise der geschichtlichen Individualisierung der Grundstücke bestimmt, dann aber mehr und mehr in den Flurbüchern oder Grundbüchern öffentlich festgestellt[43]. Das B.G.B erkennt eine Zugehörigkeit von Grundstücken nicht mehr an, ermöglicht jedoch durch die Zulassung besonderer Rechte an Flächenteilen eines Grundstücks den Fortbestand einer sachenrechtlichen Selbständigkeit der in Bestandteile verwandelten liegenschaftlichen Zubehörstücke[44].

---

[41] Vgl. B.G.B. § 1121 Abs. 2 (Veräufserung ohne Entfernung); für das preufs. R. Ges. v. 5. Mai 1872 § 30, Dernburg, Preufs. P.R. I 826, R.Ger. IX Nr. 61; für das gemeine Recht R.Ger. XXVVII Nr. 37, Regelsberger I 391. A. M. für das gemeine Recht Kohler S. 100 ff., Dernburg, Pand. I § 77.

[42] Maurenbrecher I § 187; Roth, D.P.R. I § 81 II 1 a; Beseler S. 307; Stobbe § 65 IV; Unger I 456 ff.; Huber IV 689 Anm. 30. Preufs. L.R. I, 2 § 44; Sächs. Gb. § 68; Liv-, Esth- u. Kurl. P.R. Art. 567. Seuff. XXXVI Nr. 15 (oben Anm. 31); R.Ger. XXV Nr. 58 (Hauswiesen der Stettiner Bürgerhäuser). Vgl. auch Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen II 21 ff. u. 209 über die Pertinenzqualität der Kirchhöfe.

[43] R.Ger. XXV Nr. 58. Die Zubehöreigenschaft endet dann erst mit der Abschreibung.

[44] Oben § 103 Anm. 31. Im Sondersh. A.G. Art. 26 ist ausdrücklich bestimmt, dafs die als Zubehör gebuchten Grundstücke als Bestandteile zu gelten haben. — Dagegen können Gebäude und andere fest mit dem Boden verbundene Sachen, die nicht als Bestandteile des Grundstücks, auf dem sie sich befinden, gelten, Zubehör eines anderen Grundstücks sein; R.Ger. LV Nr. 66.

2. Fahrnis als Grundstückszubehör. Weitaus die wichtigsten Pertinenzverhältnisse entstehen aus der Verknüpfung beweglicher Sachen mit Grundstücken. Zum Teil sind die Fälle, in denen eine wirtschaftliche Zweckgemeinschaft anzunehmen ist und somit bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse Zubehöreigenschaft besteht, gesetzlich umschrieben.

Zubehör eines Landguts ist nach der im modernen Recht durchgedrungenen deutschen Auffassung das gesamte Gutsinventar[45]. Es umfafst das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät („Schiff und Geschirr") und Vieh (Arbeits- und Zuchtvieh), die zur ordnungsmäfsigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Wiedererzeugung erforderlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den vorhandenen, auf dem Gute gewonnenen Dünger[46]. In sich bildet das Gutsinventar zugleich eine Gesamtsache.

Zubehör eines Gebäudes soll nach einem alten Sprichwort im Zweifel alles sein, was erd-, mauer-, niet- oder nagelfest ist[47]. Diese Regel kann im heutigen Recht keine Geltung mehr beanspruchen. Sie traf niemals die nur zum Gebrauche des jetzigen Besitzers fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen[48]. Sind dagegen Sachen zur dauernden Einrichtung des Gebäudes erd-, mauer-, niet- oder nagelfest mit diesem verbunden, so gelten sie heute

---

[45] Heusler I 359 ff.; Stobbe I § 65 V; Kohler S. 117, 147 ff.; Unger I 456 ff.; Dernburg, Pand. I § 77 Z. 2; Regelsberger I 389. Preufs. L.R. I, 2 § 48 ff.; Code civ. Art. 524; Österr. Gb. § 296; Sächs. Gb. § 50; B.G.B. § 98 Z. 2. Für das gemeine R. Seuff. XXII Nr. 158. — Anders nach römischem Recht, an dem die gemeinrechtliche Praxis zum Teil festhielt. Auch das Zürch. Gb. u. einige andere Schweiz. Gb. weichen ab; Huber III 35 ff. Ebenso das Balt. P.R. Art. 566; Erdmann I 161 ff.

[46] So in wesentlicher Übereinstimmung mit den anderen Gesetzbüchern B.G.B. § 98 Z. 2. Vgl. dazu Entsch. b. Scherer, Das zweite Jahr des B.G.B. S. 112, Das dritte Jahr S. 112; Seuff. LVI Nr. 144 (Aufstallschweine). Hinsichtlich des Düngers Seuff. XLII Nr. 94. Gekaufter Dünger (insbesondere Kunstdünger) mufs insoweit als Zubehör gelten, als er zur Führung der Wirtschaft erforderlich ist.

[47] Goslarer Stat. S. 26 Z. 23; Rechtsb. n. Dist. II, 1 d. 2; Nürnb. Ref. XVI, 6; Frankf. Ref. II, 3 § 19; Lüneb. Ref. II, 3 § 8, Preufs. L.R. I, 2 § 80 ff.; Code civ. Art. 525; Österr. Gb. § 297; Solothurner Gb. § 657; Bündner § 178; weitere Quellenstellen b. Stobbe § 65 Anm. 21, Graf u. Dietherr III Nr. 12—15, Huber IV 688 u. III 32 ff.

[48] Rechtsb. n. Dist. II, 1 d. 2—3; Purgoldt III 135; Preufs. L.R. I, 2 § 81, § 85 (für die an oder in der Wand befestigten Kleider- und Bücherschränke); Unger I 458 ff.; Kohler S. 117 ff. — Nach dem B.G.B. sind solche Sachen keine Bestandteile (oben § 103 III 1), ebensowenig aber Zubehör.

regelmäfsig als wesentliche Bestandteile[49]. Andererseits gibt es mancherlei äufserlich unverbundenes oder nur lose angefügtes Gebäudezubehör, wie Schlüssel zu den Türen, Winterfenster, Löschgerät, unter Umständen auch Bildwerke, Öfen, Baumaterialien usw.[50]

Ist ein Gebäude für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet, so sind auch die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, falls sie nicht als Bestandteile eingefügt sind, Zubehör des Gebäudes[51]. Somit ist das gewerbliche Inventar einer Fabrik, einer Mühle, einer Schmiede, eines Brauhauses, eines Gasthofes, eines Theaters usw. regelmäfsig Gebäudezubehör[52]. Was dagegen einem Gewerbebetriebe dient, der in einem nicht schon an sich dazu bestimmten Gebäude zeitweise eingerichtet ist, bildet kein Gebäudezubehör[53].

Typische Fälle von beweglichem Liegenschaftszubehör begegnen

---

[49] B.G.B. § 94 Abs. 2. Anders nur, wenn sie trotzdem nicht als „eingefügt" erscheinen; oben § 103 Anm. 20.

[50] Preufs. L.R. I, 2 § 84, 88—89; Österr. Gb. § 297; Sächs. Gb. § 68; Code civ. Art. 525 Abs. 4; Bündner Gb. § 178; Zürcher § 50. Baumaterialien, die zur Fertigstellung auf dem Grundstück lagern, nach O.L.G. Breslau in D. J.Z. VI 240, O.L.G. Marienwerder b. Seuff. LIX Nr. 28; a. M. K.Ger. in Rsp. d. O.L.G. IV 20 ff.

[51] B.G.B. § 98 Z. 1. Ebenso Preufs. L.R. I, 2 § 79, 90 ff., Sächs. Gb. § 69, Zürch. Gb. § 50, Balt. P.R. Art. 573. Vielfach nahm dies auch die gemeinrechtliche Praxis an; vgl. Seuff. VII Nr. 286, XVII Nr. 207, XXIX Nr. 5, XL Nr. 178, XLV Nr. 73, LII Nr. 2 (transportable Bahn als Pertinenz eines Fabrikgebäudes), R.Ger. XX Nr. 45. Vgl. Kohler S. 120 ff., Krainz I 219, Regelsberger I 290. Meist aber wurde für das gemeine Recht die Zubehöreigenschaft hier verneint; Seuff. XXIX Nr. 6, XXXVI Nr. 256 (aufser dem Falle eines mit dem Gebäude verbundenen Realgewerberechts), XXXVII Nr. 89 u. 286, XLVII Nr. 181 (R.Ger.); Funke a. a. O. S. 35 ff., 62 ff., Wächter, Württ. P.R. II 253 Anm. 24, Unger I 460, Göppert a. a. O. S. 61 Anm. 15, Stobbe a. a. O. Anm. 24—25.

[52] Bilden mehrere Grundstücke zusammen ein Fabriketablissement, so sind die Maschinen nur Zubehör des Fabrikgrundstücks; R.Ger. XLI Nr. 79. Über eine Akkumulatorenbatterie als Zubehör R.Ger. LVI Nr. 73. Über Brauereigespanne als Zubehör R.Ger. XLVII Nr. 64. Über das Gasthofs- und Restaurationsinventar Preufs. L.R. I, 2 § 90, R.Ger. XXXIX Nr. 74, XLVII Nr. 44, XLVIII Nr. 44, Entsch. b. Scherer a. a. O. II Nr. 366, III Nr. 223 zu VII (abweichend für das gem. Recht R.Ger. XV Nr. 50 u. b. Seuff. XLIII Nr. 258, Kohler S. 121 ff.). Über Zubehör einer Apotheke Preufs. L.R. I, 2 § 94; eines Kramladens ib. § 95; eines Theaters Kohler S. 124.

[53] So der Regel nach das Handwerksgerät des Tischlers, Drechslers, Schuhmachers; vgl. schon Rechtsb. n. Dist. I, 2 d. 2—3. Oder das Inventar einer in gemieteten Räumen eingerichteten Restauration. — Maschinen sind somit bald wesentliche Bestandteile, bald Zubehör, bald keines von beidem.

ferner bei Kirchengebäuden, Bergwerken, Eisenbahnen und manchen anderen besonders beschaffenen Grundstücken[54].

Als Grundstückszubehör werden von den Gesetzen oft auch Urkunden (Eigentumsurkunden, Karten, Risse usw.) angesehen[55].

3. Fahrnis als Fahrniszubehör. Auch bewegliche Sachen können zu einander im Verhältnis von Hauptsache und Zubehör stehen[56]. So gehört der Schlüssel zum Schrank, das Futteral zum Geschmeide, je nach den Umständen oder der örtlichen Verkehrssitte auch die Konsole zur Büste, der Maulkorb zum Hunde, das Zaumzeug zum Pferde. Ein besonders wichtiger Fall ist das Schiffszubehör[57]. Ebenso pflegen andere Fahrzeuge, z. B. Wagen und Fahrräder, mit einem Zubehör ausgestattet zu sein. Auch körperliche Gesamtsachen, wie Bibliotheken und Sammlungen, haben als solche oft ihr umfangreiches Zubehör[58].

VI. Übertragung auf unkörperliche Sachen. Das deutsche Recht hat den Begriff von Hauptsache und Zubehör auf unkörperliche Sachen erstreckt. Derartige Vorstellungen sind auch heute lebendig. Doch ist nach geltendem deutschen Recht der technische Begriff des Zubehörs nur in einzelnen Fällen anwendbar, während im übrigen nur von einem ähnlichen Verhältnis gesprochen werden kann.

Eine unkörperliche Sache kann als Hauptsache erscheinen, der körperliche Sachen als Hülfssachen dienen. Dies begegnet insbesondere seit alter Zeit bei den selbständigen liegenschaftlichen Gerechtigkeiten[59]; sie können auch nach dem B.G.B. insoweit, als

---

[54] Vgl. über Kirchenzubehör Meurer a. a. O. II 7 ff. u. insbes. über Glocken S. 12 ff., Kohler S. 174 ff., Seuff. XII Nr. 301, XIV Nr. 8; über Bergwerkszubehör Achenbach, Bergr. I 251 ff., Klostermann, Lehrb. S. 164 u. 198, Kohler S. 178 ff.; über Eisenbahnzubehör Kohler S. 181 ff.; über Pertinenzstücke eines Waldes, Weinbergs, Kellers, Gartens Preufs. L.R. I, 2 § 64—65, 70, 72, 73—74.

[55] Frankf. Ref. II, 3 § 19; Preufs. L.R. I, 2 § 62—63; Sächs. Gb. § 68; Bündner § 178; Zürch. § 50; Balt. P.R. Art. 572. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmungen hinsichtlich der Eigentumsurkunden mit Kohler S. 124 ff. umzudeuten.

[56] Preufs. L.R. I, 2 § 101—102; Sächs. Gb. § 71; Balt. P.R. Art. 570—571. Kohler S. 128 ff.; Stobbe § 65 VII; Krainz I 219; Meurer II 5 ff. — Unrichtig Böcking, Pand. I § 81 Anm. 4.

[57] Preufs. L.R. I, 2 § 91; H.G.B. § 478 (auch Schiffsboote; im Zweifel alle ins Schiffsinventar eingetragenen Gegenstände).

[58] Preufs. L.R. I, 2 § 96—100.

[59] Beispiele aus dem älteren deut. R. b. Gierke, Gen.R. II 125 Anm. 147;

sie den Vorschriften über Grundstücke unterliegen, ein Zubehör im technischen Sinne haben[60]. Dem Pertinenzverhältnis verwandt ist auch die Abhängigkeit der unselbständigen Urkunde von dem beurkundeten Recht[61].

Als unkörperliche Zubehörsachen einer körperlichen Sache behandelte das deutsche Recht die vom B.G.B. dem Bestandteilsbegriff unterstellten Realrechte[62]. Ein dem Zugehörigkeitsverhältnis ähnliches Verhältnis besteht auch, soweit die Versicherungsforderung bei der Sachversicherung der veräufserten Sache folgt, zwischen der Versicherungsforderung und der versicherten Sache[63].

Unkörperliche Sachen können endlich zu einander sich wie Hauptsache und Zubehör verhalten. So läfst sich die Firma als Pertinenz des kaufmännischen Geschäfts, die Marke als Pertinenz der Firma und jetzt das Warenzeichen als Pertinenz des Gewerbebetriebes, das Zusatzpatent als Pertinenz des Hauptpatentes auffassen[64]. Auch sonst aber trägt die Abhängigkeit des Nebenrechts vom Hauptrecht oft die Züge eines Pertinenzverhältnisses. Werden die Rechte in Wertpapieren verkörpert, so kann dieses Zugehörigkeitsverhältnis in der Verbindung von Nebenpapieren mit dem Hauptpapier Ausdruck finden und somit in ein Zugehörigkeitsverhältnis zwischen körperlichen Sachen übergehen[65].

Die Einbeziehung der unkörperlichen Sachen in die Zugehörig-

---

vgl. auch schon die fränkische pertinentia comitatus, Brunner, R.G. II 169. Über Zubehörstücke von Jagd-, Brauerei-, Branntweinbrennerei- und Schankgerechtigkeiten Preufs. L.R. I, 2 § 67—69 u. 71. Dernburg, Preufs. P.R. I § 62 Anm. 3, Roth, D.P.R. I § 81 Anm. 59—60, Bayr. C.R. I § 56 Anm. 46—47. — A. M. Unger I 437, Stobbe I 617 Anm. 4, Wäber S. 46 ff.

[60] Demgemäfs wird man das vom Erbbauberechtigten errichtete Gebäude (vgl. oben § 103 S. 46 u. § 101 Anm. 27) als Zubehör des Erbbaurechts aufzufassen haben; unten § 141 Anm. 13. — Handelt es sich um ein in Ausübung eines unselbständigen Rechts errichtetes Werk, das als besondere Sache gilt, so ist der Zubehörbegriff, wie Wolff, Der Bau auf fremdem Boden S. 78—80, zutreffend ausführt, mindestens analog anzuwenden.

[61] Im bisherigen Recht nahm man ohne Anstand ein Pertinenzverhältnis an; vgl. für das preufs. Recht R.Ger. in Str. S. VII Nr. 108. Aber auch nach dem B.G.B. § 952 trägt die Verbindung, obschon das Recht nie Zubehör im technischen Sinne ist, alle Züge eines Zugehörigkeitsverhältnisses; vgl. unten § 108 S. 104.

[62] Vgl. oben § 103 a. E. und unten § 106 a. E.

[63] Vgl. J. Gierke, Die Versicherungsforderung bei Veräufserung der versicherten Sache, Berlin 1899, S. 80 (Anwendbarkeit des Pertinenzbegriffs im preufs. R.).

[64] Vgl. oben Bd. I 725, 738, 868.

[65] R.Ger. XXIII Nr. 57. Kohler S. 130 ff. Dazu unten S. 130 ff.

keitsordnung hat in der deutschen Rechtsgeschichte eine noch nicht genug gewürdigte Rolle bei der Ausbildung des Begriffes der objektiven Vermögenseinheit und namentlich bei der Entwicklung der Sondervermögen gespielt[66]. Auch heute kann ein Sondervermögen durch Zugehörigkeitsverhältnisse zwischen den in ihm enthaltenen Einzelsachen eine bestimmte Gliederung empfangen[67].

§ 106. Realrechte[1].

I. Begriff. Realrechte sind Rechte, die ihrem Subjekte durch das Mittel einer zur Rechtsträgerin erhobenen unbeweglichen Sache zustehen[2].

II. Geschichte. Im deutschen Mittelalter zeitigte die fortschreitende Verdinglichung der Rechtsverhältnisse eine unabsehbare Fülle von Realrechten. Mehr und mehr wurden nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Befugnisse verschiedenster Art, Herrschafts- und Amtsgerechtsame, Gemeindemitgliedschaften, Landstandschaften, gewerbliche Vorrechte usw., fest mit bestimmten Grundstücken verknüpft. Wurde einerseits durch die Rückwirkung solcher Realrechte die Entwicklung des Grundeigentums zu einem freien Privatrecht gehemmt, so bildeten andererseits die Realrechte eine Hauptform der das öffentliche Recht zu Vermögensrecht stempelnden Patrimonialrechte. Nach der Aufnahme des römischen Rechtes, das von Realrechten nur die Realservituten kannte, erhielten sich die einheimischen Realrechte. Erst in neuerer Zeit wurde ihre Zahl durch die Beseitigung der meisten Patrimo-

---

[66] Vor allem durch die Aufnahme unkörperlicher Pertinenzen in die liegenschaftlichen Sachsphären; Gierke, Gen.R. II 75 ff. Über die Bedeutung des Pertinenzbegriffs für die Bildung der Kirchenvermögen ib. S. 542 ff.

[67] Dies gilt z. B. für das Grundvermögen und in besonderer Weise für die geschlossenen Immobiliarvermögen, wie die Bahneinheit, das Lehnsvermögen, das Fideikommifsvermögen. Für das letztere führt der Preufs. Entw. die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Vermögenszugehörigkeit und der besonderen Zugehörigkeit innerhalb des Vermögens scharf durch; vgl. § 24 u. 37 u. dazu Begründung S. 35. Ähnliches gilt für das Schiffsvermögen und zum Teil auch für das Handelsvermögen.

[1] Maurenbrecher, D.P.R. I § 347 ff.; Reyscher, Württ. P.R. I § 245 ff.; Wächter, Württ. P.R. I § 245 ff.; Unger I 572 ff.; Stobbe I 633 ff.; Franken S. 120.

[2] Man nennt sie auch „subjektiv-dingliche" (das Preufs. L.R. I, 2 § 125 „dingliche") Rechte. Als solche begegnen aber auch Rechte, die einer beweglichen Sache anhängen.